

# BALLYANA

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein BALLYANA“ besteht Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein hat Sitz in Schönenwerd.

### 2. Zweck und Tätigkeit

Der Verein hat folgende Zwecke:

1. Erhaltung von mobilen und immobilien Zeugen der Geschichte der Familien und Firmen Bally sowie anderer Industrien der Region Schönenwerd/Aarau/Olten
2. Erforschung der Industrie-Geschichte, insbesondere der Bally-Geschichte
3. Erhaltung, Schutz und fachgerechte Pflege des Bally-Parks und anderer schützenswerter Gärten, welche einen Bezug zur Industriegeschichte aufweisen.
4. Unterstützung der „Stiftung für Bally Familien- und Firmengeschichte“ bei der Verfolgung ihrer Zwecke insbesondere durch:
  - a) Rekrutierung und Organisation von Personen, welche die Aktivitäten des Verein und der Stiftung sowie weiterer Institutionen mit ähnlichen Zielen unterstützen
  - b) Sammlung von Mitteln für die Zwecke des Vereins und der Stiftung

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten.

Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu leisten. Höhe und Art des Beitrags bestimmt die Vereinsversammlung. Die Beitragshöhe natürlicher und juristischer Personen kann unterschiedlich sein.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern erklären. Freimitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern, müssen jedoch keinen Jahresbeitrag bezahlen.

### 4. Organisation

Ein Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegen aussen. Er besteht aus Präsident, Kassier und Aktuar. Bei Bedarf können zudem Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit demissionieren oder von der Vereinsversammlung abberufen werden.

Jährlich findet mindestes eine Vereinsversammlung statt, zu welcher der Vorstand die Mitglieder persönlich einlädt. Die Vereinsversammlung fällt die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

#### **5. Finanzielles**

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus öffentlichen und/oder privaten Zuwendungen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren zu prüfen.

#### **6. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch einfachen Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Bei Liquidation geht das Vermögen an einen Träger mit vergleichbarer Zielsetzung, gegebenenfalls an den Kanton Solothurn.

#### **7. Änderung der Statuten**

Die Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung geändert werden. Einem solchen Beschluss muss das absolute Mehr der Anwesenden zustimmen.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 6. Januar 2010 in Schönenwerd.